

RS Vwgh 1989/9/19 88/08/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §500;

AVG §73 Abs2;

Rechtssatz

Von einer zügigen Betreuung des Verfahrens kann dann nicht gesprochen werden, wenn die Behörde der Partei nach Abschluss ihrer Ermittlungen das gesamte Aktenmaterial mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu den Ermittlungsergebnissen übermittelt, ohne hiefür eine (angesichts des bevorstehende Ablaufes der Sechsmonatsfrist und der eher dürftigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens) angemessen kurze Frist zu setzen.

Schlagworte

Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080144.X02

Im RIS seit

01.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at